

Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

(Hundehaltungsverordnung – HVO)

Vom 1. Dezember 2003

Die Stadt Alzenau i.UFr. erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes - LStVG – (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140) folgende

Verordnung:

§ 1 Anleinplicht

- (1) Große Hunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen im gesamten Stadtgebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (4) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 120 cm nicht überschreiten.
- (5) Von Kinderspielplätzen, Kindergärten, Schulen, dem Seniorenheim sowie den Krankenhäusern sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten. Kampfhunde sind außerdem vom näheren Umgriff dieser Einrichtungen fernzuhalten. Große Hunde sind im näheren Umgriff dieser Einrichtungen an der Leine zu führen.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als große Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten alle Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm. Zu den großen Hunden gehören stets Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Deutsche Dogge sowie die in Abs. 2 Buchstabe b) aufgeführten Rassen, sofern sie nicht als Kampfhunde gelten.
- (2) Als Kampfhunde im Sinne dieser Verordnung gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

- a. Bei folgenden Rassen oder Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu

- a. Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von den unter Buchstabe a.) erfassten Hunden.

- (3) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä. aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

- (4) Unter den Begriff Kindergärten fallen alle Kindergärten, Kindertagesstätten gleichgültig ob sie in öffentlicher, kirchlicher oder privater Trägerschaft stehen.

Zum näheren Umgriff der Kindergärten gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen.

- (5) Unter den Begriff Schulen fallen alle Grundschulen, Förderschulen, Hauptschulen, die staatliche Realschule, das Spessart-Gymnasium sowie die städtische Musikschule.

Zum näheren Umgriff der Schulen gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen.

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a. Blindenhunde
- b. Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz
- c. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind
- d. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
- e. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 einen großen Hund oder Kampfhund nicht an der Leine führt,
- b. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 3 einen großen Hund oder Kampfhund von einer Person ausführen lässt, die nicht in der Lage ist, das Tier körperlich zu beherrschen oder das Tier selbst ausführt, ohne es körperlich zu beherrschen,
- c. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 4 einen großen Hund oder einen Kampfhund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 120 cm langen Leine führt,
- d. vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 5 einen Kampfhund auf Kinderspielplätzen, in Kindergärten und Schulen sowie in deren näherem Umgriff mitführt oder einen großen Hund im näheren Umgriff dieser Einrichtungen nicht angeleint führt.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde vom 5. März 2002 außer Kraft.

Stadt Alzenau i.UFr.
Alzenau, 1. Dezember 2003

Walter Scharwies
Erster Bürgermeister